

**Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und  
Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

**Vom 1. Februar 2017**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.02.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. November 2016 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) vom 15. Juli 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird in Absatz 1 die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird geändert wie folgt:
  - a. In der Zeile für das Modul „biol 106“ im 3. Semester werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ nach dem Wort „Ökologie“ die Worte „und Evolution“ eingefügt.
  - b. In der Zeile für das Modul „Math fPH“ im 3. Semester wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „Math fPH“ durch die Angabe „MBiol“ und in der Spalte „Modulbezeichnung“ wird die Angabe „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten und Biologen“ durch die Angabe „Mathematik für die Biologie“ ersetzt.
  - c. In der Zeile für das Modul „bio 114“ im 4. Semester wird in der Spalte „Modul“ hinter der Angabe „bio“ der Buchstabe „I“ eingefügt und in der Spalte „SWS“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
  - d. In der Aufsummierung für die „SWS“ für das 4. Semester wird die Zahl „24“ ersetzt durch die Zahl „25“.
  - e. In der Zeile für das Modul „biol 117“ im 5. Semester wird in der Spalte „LF“ die Angabe „P/S“ eingefügt und in der Spalte „SWS“ der Buchstabe „X“ durch die Angabe „0/1“ ersetzt.
  - f. In der Zeile für das Modul „biol 118“ im 5. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl „2“ ersetzt durch die Zahl „3“.
  - g. In der Zeile für das Modul „biol 119“ im 5. Semester wird in der Spalte „LF“ hinter der Angabe „EA“ die Angabe „/S“ und in der Spalte „SWS“ die Angabe „0/2“ eingefügt.
  - h. In der Aufsummierung für die „SWS“ für das 5. Semester wird die Angabe „11/X“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
  - i. In der Zeile für das Modul „biol 123“ im 6. Semester wird in der Spalte „LF“ die Angabe „KGP“ eingefügt und in der Spalte „SWS“ die Zahl „0“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
  - j. In der Aufsummierung für die „SWS“ für das 6. Semester wird die Zahl „7“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
  - k. In den „Erläuterungen“ zum Studienverlaufsplan wird unter der Angabe „LF“ die neue Lehrform „KGP: Kleingruppenprojekt“ aufgenommen.
3. In der Anlage „Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird unter „biol 118 Wahlmodul“ das Modul „biol 155“ gestrichen.

4. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)“ wird geändert wie folgt:

a. Die Darstellung für das Modul „biol 205“ im 3. Semester wird ersetzt durch folgende Darstellung:

biol 205	<b>Forschungsprojekt</b>	KGP	8	WP		P (80%) SL (20%)	2x 10
-------------	--------------------------	-----	---	----	--	---------------------	-------

b. Die Darstellung für das Modul „biol 206“ im 3. Semester wird ersetzt durch folgende Darstellung:

biol 206	<b>Methodenkompetenz</b>	KGP	6	WP		P (80%) SL (20%)	10
-------------	--------------------------	-----	---	----	--	---------------------	----

c. In den „Erläuterungen“ zum Studienverlaufsplan wird unter der Angabe „LF“ die neue Lehrform „KGP: Kleingruppenprojekt“ aufgenommen.

## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 1. Februar 2017 erteilt.

Kiel, den 1. Februar 2017

Prof. Dr. Natascha Oppelt  
Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel